

Richtlinie zur Förderung von Existenzgründungen/ -ansiedlungen in der Innenstadt der Stadt Meppen

Präambel

Für die Attraktivität und Vitalität der Innenstadt ist es wesentlich, dass bestimmte Schlüsselbranchen bzw. –sortimente im Einzelhandel vorhanden sind und damit ein attraktiver Branchenmix sichergestellt ist. Diese Einzelhandelsbetriebe mit „zentrenrelevanten Sortimenten“ fördert die Stadt Meppen gezielt mit dieser Richtlinie.

Mit der Richtlinie soll ein wirkungsvoller Anreiz für die Stärkung der Innenstadt als attraktives Einkaufszentrum geleistet werden. Die Neueröffnung/ Neuansiedlung und auch die Fortführung von Einzelhandelsbetrieben (Bestandssicherung) in der Innenstadt werden durch diese Richtlinie unterstützt. Das Förderprogramm trägt damit zum Erhalt und zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt von Meppen bei.

Die Gewährung einer Förderung erfolgt unter Anwendung der De-Minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013. Ein Rechtsanspruch kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Förderungen können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Meppen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für die Gründung eines Unternehmens in der Meppener Innenstadt.

Ziel dieser kommunalen Förderung ist es, Gründer*innen in Meppen auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit zu unterstützen und eine nachhaltige Verbesserung der Situation des Einzelhandels der Innenstadt zu erzielen.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden Gründer*innen, die sich im Fördergebiet (nach Punkt 4) niederlassen. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und wird einmalig gewährt.

(2) Gefördert werden

- die Gründung eines Unternehmens für den Einstieg in die Selbstständigkeit.
- die Übernahme/ Fortführung eines bestehenden Einzelhandelsbetriebs.
- Einzelhandelsbetriebe, die in das Fördergebiet (nach Punkt 4) umsiedeln wollen.

(3) Nicht gefördert werden

- Gründungen, Übernahmen oder Erweiterungen von Unternehmen, die Waren mit pornografischen Inhalten herstellen oder vertreiben oder entsprechende Dienstleistungen erbringen oder in anderer Weise gegen die guten Sitten verstoßen.
- Kommunale Eigengesellschaften.
- Vereine, Stiftungen, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen und sonstige Einheiten, die keine wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben.
- Vergnügungsstätten.
- Dienstleistungen/ Büronutzungen.

3. Fördergebiet

- (1) Das Fördergebiet erstreckt sich über den in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereich der Innenstadt.
- (2) Der gewählte Unternehmensstandort wird bei der Entscheidung der Förderhöhe mit berücksichtigt. Hier werden Aspekte wie Innenstadtlage und Leerstandsdauer mit in die Bewertung aufgenommen.
- (3) Die Stadt Meppen behält sich im Einzelfall vor, Betriebe, die sich in unmittelbarer Nähe aber außerhalb des Förderbereichs (nach Punkt 3) befinden oder ansiedeln, ausnahmsweise zu fördern, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen und die Eröffnung bzw. Fortführung des Einzelhandelbetriebes eine besondere Bereicherung oder Attraktivitätssteigerung für die Innenstadt darstellt.

4. Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind ausschließlich Gründer*innen im Bereich Handel und Gastronomie mit einem innenstadtrelevanten Sortiment, das die Angebotsvielfalt wahrt und das Angebot in der Innenstadt bereichert.
- (2) Zuwendungsempfänger*innen sind natürliche oder juristische Personen, die die Vollzeitgründung eines Unternehmens für den Einstieg in die Selbstständigkeit anstreben.
- (3) Die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit gilt ab dem Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, Handelsregistereintrag oder Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- (1) Grundsätzlich förderfähig sind investive Ausgaben für Betriebs- und Geschäftsausstattung, Einrichtung eines Warenlagers und weitere Anschaffungen im Zuge der Unternehmensgründung.
Ausgaben für die Anschaffung von Fahrzeugen, für den Erwerb von Immobilien und Grundstücken sowie für eine grundlegende Sanierung von Immobilien sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- (2) Die Ausgaben müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung des Unternehmens stehen.
- (3) Die Höchstquote für die Förderung der Einzelmaßnahmen beträgt maximal 20% der nachweisbaren, förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 10.000 EUR.

6. Antragsvoraussetzung

- (1) Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist vor Beginn des Vorhabens unter Verwendung des Antragsformulars an die Stadt Meppen, Stabstelle Wirtschaftsförderung, Citymanagement, Markt 43, 49716 Meppen, zu richten.
- (2) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Antragsformular (Anlage 2)
 - Ein Unternehmenskonzept mit Investitions- und Finanzierungsplan
 - Lebenslauf
 - Mietvertrag/ Mietbescheinigung

7. Auszahlungsvoraussetzung

- (1) Folgende Unterlagen sind zur Auszahlung der Zuwendung einzureichen:
 - Mietvertrag
 - Gewerbeanmeldung bzw. Handelsregistereintrag
 - Antrag auf Auszahlung (Anlage 3)
- (2) Die Verwendung des Zuschusses ist der Stadt Meppen, Wirtschaftsförderung, innerhalb von vier Monaten nach Auszahlung nachzuweisen (Verwendungsnachweis). In begründeten Fällen kann die Wirtschaftsförderung einer Verlängerung der Frist zustimmen.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig von Zuschüssen/ Zuwendungen Dritter oder aufgrund anderer Förderrichtlinien der Stadt Meppen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

- (3) Die Stadtverwaltung Meppen entscheidet über die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (4) Die Förderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im jeweiligen Haushaltsjahr der Stadt Meppen zur Verfügung stehen.
- (5) Das gegründete Unternehmen muss seinen Sitz bzw. seine Betriebsstätte für die Dauer von mindestens drei Jahren vom Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses an im Fördergebiet beibehalten.
- (6) Wird die Tätigkeit des Betriebes innerhalb von drei Jahren (Zweckbindung) nach Gewerbeanmeldung aufgegeben, kann die Stadt Meppen Zuschussbeträge entsprechend der Dauer der verbleibenden Zweckbindung anteilig zurückzufordern.
- (7) Die Aufhebung des Förderungsbescheids bzw. Rückforderung des Zuwendungsbescheides richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

9. Ausnahmen

- (1) Auch andere Branchen sind förderfähig, falls sie innenstadtrelevant und angebotsbereichernd sind.

10. Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 28.09.2023 in Kraft.

Meppen, den 28.09.2023



Helmut Knurbein
Bürgermeister

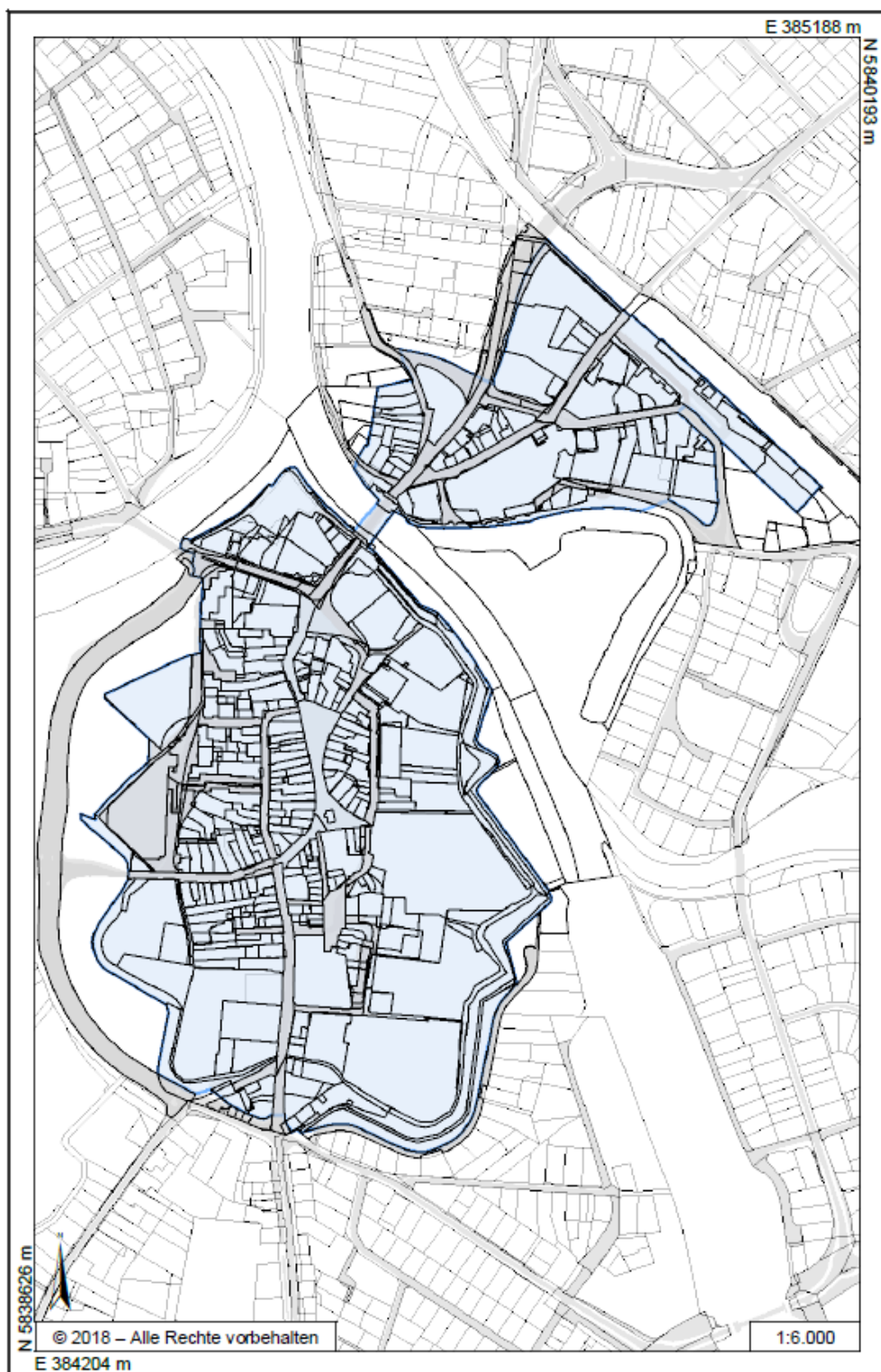
Ihre Ansprechpartner

Alexander Kassner
Wirtschaftsförderer
T 05931 . 153 -226
E a.kassner@meppen.de

Janine Wester
Citymanagerin
T 05931 . 153 -155
E j.wester@meppen.de

Anlage 1

Fördergebiet



Anlage 2

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Förderung von Gründer*innen in Meppens Innenstadt

1. Antragssteller*in

Name & Rechtsform des Unternehmens		Name des Geschäftsführers/Inhabers	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	Telefon	E-Mail

Ich/ wir beabsichtige/n einen Einzelhandelsbetrieb/ Gewerbebetrieb mit folgenden Namen

_____ im Fördergebiet

neu (erstmalig) zu eröffnen. ☐ fortzuführen. ☐

2. Mietobjekt

Lage (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Name & Anschrift des Vermieters
Beginn und Dauer des Mietverhältnisses (von/bis)	Größe (m ²)

3. Beizufügende Unterlagen

- Ein Unternehmenskonzept mit Investitions- und Finanzierungsplan
- Lebenslauf
- Mietvertrag/ Mietbescheinigung

4. Erklärungen

Ich/ wir sind damit einverstanden, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten zum Zweck der Auftragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung gespeichert werden. Die Einwilligung gilt ausdrücklich auch über den Zeitraum des Fördervorhabens hinaus. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Richtlinie zur Förderung von Existenzgründungen/-ansiedlungen in der Innenstadt der Stadt Meppen wird anerkannt.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Anlage 3

Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses im Rahmen der Förderung von Gründer*innen in Meppens Innenstadt

1. Antragssteller

Name & Rechtsform des Unternehmens		Name des Geschäftsführers	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	Telefon
			E-Mail
Kontoinhaber	Kreditinstitut	IBAN	BIC

2. Mietobjekt

Lage (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Name & Anschrift des Vermieters
-------------------------------------	---------------------------------

3. Beizufügende Unterlagen

- Mietvertrag (falls noch nicht eingereicht)
- Gewerbeanmeldung
- Verwendungsnachweise (Belege/Rechnungen zu den investiven Ausgaben, die mit der Unternehmensgründung in Verbindung stehen)

4. Erklärungen

Ich/ wir sind damit einverstanden, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten zum Zweck der Auftragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung gespeichert werden. Die Einwilligung gilt ausdrücklich auch über den Zeitraum des Fördervorhabens hinaus. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Richtlinie zur Förderung von Existenzgründungen/-ansiedlungen in der Innenstadt der Stadt Meppen wird anerkannt.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------